

**Aufnahme der Kaffeevorräte.**

Das Ministerium des Innern hat die Aufnahme sämtlicher Vorräte an gebranntem und ungebranntem Kaffee mit dem Stichtage am 20. d. aneordnet. Die Vorratsaufnahme geschieht durch Anmeldebücher, die den Gemeinden von den politischen Bezirksbehörden zugehen und von ihnen sogleich nach dem Einlangen allen anzeigepflichtigen Personen und Anstalten zuzustellen sind. Wer die geforderten Eingaben nicht bis zum 21. d. liefert, die Ausfüllung des Anmeldebüchchens verweigert oder unrichtige Angaben macht, wird mit einer Geldstrafe bis 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Wer Vorräte verheimlicht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen verhängt werden. Derselben Strafe unterliegen Personen, die in Vertretung der zur Auskunft Verpflichteten handeln und sich einer dergleichen Verheimlichung schuldig machen. Es kann gemäß § 18 der angegebenen kaiserlichen Verordnung auch auf den Verfall der dem Täter gehörigen Vorräte und, falls er ein Gewerbeberechtigter ist, auch auf den Verlust der Gewerbeberechtigung für immer oder auf unbestimmte Zeit erkannt werden. Wie verlautet, handelt es sich nur um eine Aufnahme der im Inland befindlichen Vorräte; eine Beschlagnahme ist bei Befolgung der Vorschriften nicht zu befürchten.